Nicht unerheblich

PFLICHTEN ERKENNEN Die Verantwortlichkeiten des Abfallerzeugers beim Gefahrguttransport bleiben häufig unerkannt. Vor allem bei Fehlern und Mängeln trifft es dann vielfach den falschen Beteiligten.



(§ 2, Nr. 1 GGVSEB;

Verlader

bzgl. Straßenverkehr identisch

Das Unternehmen, das die Ver-

sandstücke in ein Fahrzeug, ei-

nen Großcontainer oder einen

Kleincontainer verlädt. Verlader

im Sinne der GGVSFB ist auch

das Unternehmen, das als un-

mittelbarer Besitzer das gefähr-

liche Gut dem Beförderer zur

Beförderung übergibt oder

abweichende Definition zum

selbst befördert.

(§ 2, Nr. 3 GGVSEB;

mit Abschnitt 1.2.1 ADR)

§ 29 (5)

§ 27 (1)

§ 27 (3)

§ 27 (4)

§ 27 (5)

§ 27 (6)

§ 29 (1)

§ 29 (2) § 29 (3)

§ 29 (4)

§ 29 (5)

§ 35

§ 35

bfalltransporte unterliegen grundsätzlich dem Kreislaufwirtschaftsund Abfallgesetz (künftig Kreislaufwirtschaftsgesetz). Dieses regelt aus abfallrechtlicher Sicht alles von der Einstufung über die verschiedenen Arten der Nachweisführung, Genehmigungen und Verbleibskontrollen bis hin zu den Entsorgungs- oder Verwertungsverfahren. Nach Abfallrecht ist es dabei unerheblich, ob der zu transportierende Abfall auch als Gefahrgut zu deklarieren und zu handhaben ist oder nicht. Das ADR und unsere nationalen Gesetze und Verordnungen wie die GGVSEB gelten parallel zum Ab-

Bei Abfalltransporten sind unterschiedlichste Konstellationen möglich.

fallrecht. Das ADR hingegen kennt ein paar Besonderheiten hinsichtlich der Gefahrgüter, die als Abfall befördert werden. Angefangen von der Definition "Abfall" in 1.2.1 und besonderen Klassifizierungsverfahren in 2.1.3 über den Hinweis "Abfall" im Beförderungspapier bis hin zu Bau- und Betriebsvorschriften für Saug-Druck-Tanks für Abfälle reicht die Palette

Der erste von zwei Beiträgen zum Thema Abfalltransporte beschäftigt sich mit den spezifischen Verantwortlichkeiten eines Abfallerzeugers, wenn es sich bei dem zu transportierenden Abfall auch um Gefahrgut handelt. Ein weiterer Beitrag erläutert anschließend die Problematik bei der Klassifizierung von Abfällen nach Abfallrecht einerseits und nach Gefahrgutrecht andererseits.

keit in Betracht ziehen sollte.

Durch die Erweiterung der Definition in

Deutschland (gegenüber dem ADR) um

den unmittelbaren Besitzer, der zur Beför-

derung übergibt, kommt hier der Abfall-

erzeuger nicht ohne Weiteres aus der Ver-

antwortung heraus. Es spielt keine Rolle,

wer tatsächlich auflädt, das übergebende

Unternehmen (=Abfallerzeuger) bleibt in

der Verantwortung.

Bei einer üblichen Transportkette von der Versendung eines Produktes vom Hersteller zu seinem Kunden gibt es in der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn

GEFAHRGUTABFALL: BETEILIGTE UND PFLICHTEN

Beteiligter	Definition (mit Fundstelle)	Pflichten nach:	Bemerkungen
Verpacker	Das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in Verpackungen, einschließlich Großverpackungen und IBC einfüllt oder die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet. Verpacker im Sinne der GGVSEB ist auch das Unternehmen, das gefährliche Güter verpacken lässt oder das Versandstücke oder deren Kennzeichnung oder Bezettelung ändert oder ändern lässt. (§ 2, Nr. 3 GGVSEB; abweichende Definition zum ADR)	§ 22 § 27 (3) § 27 (4) § 27 (5) § 27 (6) § 29 (5)	Auch diese Verantwortung obliegt grundsätzlich dem Abfallerzeuger, wenn die Behältnisse, in die er seinen Abfall einfüllt, auch transportiert werden. Es kommt hier nicht darauf an, wem das Behältnis, z.B. der IBC, gehört. Und selbst wenn der Abfalltransporteur eigene Behältnisse mitbringt und beim Kunden (=Abfallerzeuger) aus dessen Behältnissen umfüllt, erfasst die nebenstehende Definition,, das Unternehmen, das verpacken lässt" auch den Erzeuger.
Befüller	Das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in eine der folgenden Umschließungen einfüllt: • einen Tank (Tankfahrzeug, Aufsetztank, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer), • ein Batterie-Fahrzeug • einen MEGC • ein Fahrzeug für Güter in loser Schüttung • einen Großcontainer oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung • einen Schüttgut-Container • ein MEMU Befüller im Sinne der GGVSEB ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert. (§ 2, Nr. 2 GGVSEB; abweichende Definition zum ADR)	\$ 23 \$ 27 (1) \$ 27 (3) \$ 27 (4) \$ 27 (5) \$ 27 (6) \$ 29 (5) \$ 35	Durch die Erweiterung der Definition in Deutschland (gegenüber dem ADR) um den unmittelbaren Besitzer, der zur Beförderung übergibt, kommt hier der Abfallerzeuger nicht ohne Weiteres aus der Verantwortung heraus. Es spielt keine Rolle, wer tatsächlich den Tank, z.B. ein Saug-Druck- Tankfahrzeug oder die Mulde befüllt, das übergebende Unterneh- men (=Abfallerzeuger) bleibt in der Verantwortung.

Hinweis: Für alle Beteiligten gelten die allgemeinen Sicherheitspflichten gemäß § 4 GGVSEB. Diese werden daher nicht in der Spalte Pflichten aufgeführt.

und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und im ADR Definitionen, die wichtig sind für die Analyse, welche Firma nun in welcher Funktion beteiligt ist. Diese Analyse sollte am Anfang aller Überlegungen stehen, wenn es um die Frage der Unternehmerverantwortlichkeiten geht. Hat man festgestellt, in welcher Funktion das eigene Unternehmen an der Gefahrgutbeförderung beteiligt ist, kann man anhand der GGVSEB seine Pflichten in den betreffenden Paragraphen nachlesen und in die Praxis umsetzen.

Versucht man nun, diese Systematik auf den Abfalltransport zu übertragen, ist das nicht ohne Weiteres möglich, da die Konstellationen sehr unterschiedlich sein können. Lässt man die Behörden mal außer Acht, sind es beim Abfalltransport im Regelfall drei beteiligte Firmen, denen aus Sicht der Abfall- und Kreislaufwirtschaft Pflichten zugeordnet werden:

- Abfallerzeuger
- Abfalltransporteur oder Einsammler
- Abfallentsorger

Absenderpflichten übertragen

Bei vielen Abfallerzeugern, vor allem kleinen und mittleren Unternehmen, wird häufig die Auffassung vertreten, "mein Abfallentsorger/-beförderer kümmert sich um alles", verbunden mit der Meinung, dass damit auch die gefahrgutrechtlichen Pflichten mit abgedeckt sind.

Dass dem nicht so ist, zeigt ein Blick in die Definitionen der Beteiligten in GGVSEB/ADR, von denen hier die aufgelistet sind, die für den Abfallerzeuger relevant sein könnten. Die letzte Spalte enthält eine Kommentierung, inwieweit der Abfallerzeuger betroffen ist oder sein könnte. Der erstgenannte Paragraf in der Spalte "Pflichten nach" ist immer derjenige, der die alleinigen Pflichten des Beteiligten auflistet. Die nachfolgenden §§ beinhalten Pflichten mehrerer Beteiligter, die unter Umständen Absprachen erfordern.

Überlegungen muss man anstellen, ob man vertraglich anderslautende Vereinbarungen treffen kann. Eine vertragliche Regelung ist zunächst nur beim Absender möglich, da die Definition des Absenders (siehe oben) dies über den Abschluss eines Beförderungsvertrages ermöglicht. Insofern kann beispielsweise eine Festlegung getroffen werden, dass der Abfalltransporteur die Absenderpflichten gemäß GGVSEB wahrnimmt. Das würde bei Sammelentsorgungen Sinn machen, da der Einsammler hier die Transportdokumente erstellt.

Für alle anderen Verantwortlichkeiten gestaltet sich dies problematisch, da eine Übertragung originärer Unternehmerpflichten auf ein anderes Unternehmen vom Gesetzgeber nicht gewollt ist. Aus der Verpacker- und Verladerpflicht kommt damit der Abfallerzeuger zunächst nicht heraus.

Jürgen Werny

Gefahrgutexperte, München

TRANSPORTKETTE NACH ADR/GGVSEB

